

Satzung der Stadt Konstanz über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Internationalen Ausschusses

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 21.03.2024 auf Grund §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 12 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG BW) i.V.m. § 41 Abs. 1 GemO und § 10 Hauptsatzung der Stadt Konstanz in der jeweilig derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Internationalen Ausschusses der Stadt Konstanz beschlossen.

§ 1 Bildung und Aufgaben des Internationalen Ausschusses

- (1) Die Stadt Konstanz bildet einen Internationalen Ausschuss als beratenden Ausschuss des Gemeinderates, in dem sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner mitwirken.
- (2) Ziel der Arbeit des Internationalen Ausschusses ist, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne internationale Biographie bzw. Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg in Konstanz zu verwirklichen und auf diese Weise das friedliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Hintergründen zu sichern.¹
- (3) Der Internationale Ausschuss hat die Aufgabe, den Gemeinderat und die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen zu beraten, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in der vielfältigen und internationalen Stadtgesellschaft und insbesondere die Teilhabe der in Konstanz lebenden Bevölkerung mit Migrationsbiografie betreffen.
- (4) Der Internationale Ausschuss arbeitet unabhängig von ethnischen, kulturellen, religiösen oder organisationsbezogenen Zugehörigkeiten.
- (5) Die Amtszeit des Internationalen Ausschusses entspricht der Amtszeit des Gemeinderates.
- (6) Als integrationspolitisch relevant eingestufte Verhandlungsgegenstände sind in der Regel im Internationalen Ausschuss vorzubereiten, bevor sie auf die Tagesordnungen der zuständigen Ausschüsse oder des Gemeinderates gesetzt werden.
- (7) Der Internationale Ausschuss hat eine bei der Stadtverwaltung angesiedelte Geschäftsstelle (Stabsstelle Konstanz International).

¹ Migrationshintergrund im Sinne der Definition in § 4 PartIntG. Das Adjektiv "mit internationaler Biografie" wird in Konstanz im gleichen Sinne verwendet und bevorzugt.

§ 2 Zusammensetzung und Bestimmung der Mitglieder

- (1) Der Internationale Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem bzw. seiner Stellvertretung, Gemeinderätinnen und Gemeinderäten (Ihre Zahl ist in § 10 der Hauptsatzung der Stadt Konstanz festgelegt) sowie stimmberechtigten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern.
- (2) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie ihre Stellvertretungen werden vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind nur im Vertretungsfall rede- und stimmberechtigt.
- (3) Es können weitere Gäste mit Rederecht zur Beratung einzelner Themen des Internationalen Ausschusses hinzugezogen werden. Diese sollten eine internationale Biografie haben und/oder aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Internationalen Ausschusses leisten können.

§ 3 Voraussetzung für die Berufung der sachkundigen Mitglieder

- (1) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können alle Personen werden, die bei der Beschlussfassung des Gemeinderats über ihre Bestellung
 - a. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. seit mindestens drei Monaten in Konstanz ihren Hauptwohnsitz haben, in Konstanz arbeiten oder sich in Konstanz schwerpunktmäßig ehrenamtlich engagieren
 - c. Erfahrungen durch haupt- oder ehrenamtliche Arbeit mit Migranten nachweisen können,
- (2) Von der Berufung ausgeschlossen sind Personen,
 - a. bei denen Hinderungsgründe im Sinne von § 29 der GemO bestehen.
 - b. die einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören oder die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen oder wenn Tatsachen belegen, dass sie einer Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder eine derartige Vereinigung unterstützen,
 - c. gegen die im Zeitpunkt der Berufung ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist.
 - d. für die zur Besorgung ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist.

§ 4 Auswahlverfahren für die sachkundigen Mitglieder

- (1) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie ihre Stellvertretungen werden vom Gemeinderat auf Grund von Personenvorschlägen einer Vorschlagskommission bestellt. Diese besteht aus:
 - Dem/der Ersten Bürgermeister/in
 - Dem/der Leiter/in der Stabsstelle Konstanz International
 - Dem/der Leiterin der Chancengleichheitsstelle
 - Für die Neubesetzung zu Beginn einer neuen Legislaturperiode können zwei sachkundige Mitglieder des internationalen Ausschusses von der Vorschlagskommission ausgewählt werden, welche sich nicht erneut für den Internationalen Ausschuss bewerben.
- (2) Die Personenvorschläge sollen fachlich kompetente Personen aus den unten genannten Themenbereichen enthalten:
 - a- Engagement und Beteiligung
 - b- Bildung und Sprache
 - c- Gesundheit und Sport
 - d- Arbeit und wirtschaftliche Entwicklung
 - e- Wohnen
 - f- Diversity Management
- (3) Bei der Auswahl der sachkundigen Mitglieder sollen Diversitätsgesichtspunkte (kulturelle und soziale Herkunft, Alter, Religion oder Weltanschauung, Behinderung oder Geschlecht) berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollten hierbei die Konstanzer (Post-) Migrantenorganisationen und in Konstanz tätigen Flüchtlingshilfsorganisationen vertreten sein.

§ 5 Ausscheiden sachkundiger Mitglieder und Nachbesetzung

- (1) Die Mitgliedschaft im Internationalen Ausschuss endet durch
 - a) den Wegzug des sachkundigen Einwohners aus Konstanz, sofern nicht durch Arbeit oder ehrenamtliches Engagement weiterhin ein Bezug zu Konstanz besteht.
 - b) den Widerruf der Bestellung,
 - c) durch Ausscheiden aus einem wichtigen Grund.
- (2) Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Bestellung nachträglich entfallen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Berufung nicht vorlagen oder das

sachkundige Mitglied seine Amtspflichten nach § 17 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg verletzt.

- (3) Scheidet ein sachkundiges Mitglied oder seine Stellvertretung aus dem Internationalen Ausschuss aus, so erfolgt eine Nachbesetzung durch den Gemeinderat. Diese erfolgt auf Vorschlag der Vorschlagskommission unter Berücksichtigung der Verteilung der Personenvorschläge auf Themenbereiche. Hat das ausscheidende Mitglied eine Stellvertretung, übernimmt diese die frei gewordene Position. Die Position der Stellvertretung ist in diesem Falle neu zu besetzen. Zur Vorschlagskommission für die Nachbesetzung sollen zwei sachkundige Mitglieder aus dem amtierenden Internationalen Ausschuss gehören.

§ 6 Arbeitsmodus

- (1) Der Internationale Ausschuss tagt in der Regel dreimal jährlich. Zusätzlich kann es Sondersitzungen oder Klausuren geben.
- (2) Der Internationale Ausschuss bildet bei Bedarf Arbeitsgruppen zur Vorbereitung seiner Aktivitäten. Ihre Treffen regeln die Arbeitsgruppen selbst.

§ 7 Mitwirkung im Gemeinderat und in den Ausschüssen

- (1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner des Internationalen Ausschusses als sachkundige Mitglieder in andere beratende Ausschüsse bestellen.
- (2) Entsandte sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner des Internationalen Ausschusses haben in den jeweiligen beratenden Ausschüssen Rede- und Stimmrecht.
- (3) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner des Internationalen Ausschusses zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung der Stadt Konstanz über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Forums für Integration vom 22.05.2014 außer Kraft.

Konstanz, den 29. 6. 21

Uli Burchardt, Oberbürgermeister



gez. Vorsitzende/r Internationales Forum

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.